# Kanton Graubünden Gemeinde Flerden

# QUARTIERPLAN GENNA SUT Quartierplanvorschriften (QPV) Revidierte Fassung 2003

Öffentliche Auflage vom 25. Juli bis 24. August 2003

Vom Gemeindevorstand erlassen am 26. August 2003

Mara falsecch. Slalysk

Der Gemeindepräsident:

Die Aktuarin:

OF COOK \*

# **INHALTSVERZEICHNIS**

ı	۸۱۱	gemeines	Artikel
•	Λιίζ		
		Quartierplangebiet Zweck des Quartierplans	1 2
		Bestandteile	3
		Verbindlichkeit	4
		Bauberatung	5
II	Bai	ulandumlegung	
		Eigentumsverhältnisse	6
		Baulandumlegung	7
		Neuparzellierung Bereinigung der Rechte	8
		a) Parzellen im Umlegungsgebiet	9
		b) Parzellen ausserhalb des Umlegungsgebiets	10
Ш	Ge	staltung des Quartierplangebietes	
	1.	Allgemeines	
		Gestaltungsgebiete	11
	2.	Gestaltungsgebiet II	
		Baufelder	12
		Nutzung und Ausnützung Gebäudehöhe	13 14
		Gebaudenone Grenz- und Gebäudeabstände; Gebäudelänge	15
		Umgebungsgestaltung; Bepflanzung	16
IV	Ers	chliessung des Quartierplangebietes	
	1.	Verkehr	
		Verkehrsanlagen	1 <i>7</i>
		Erschliessungsstrassen	18
		Landwirtschaftliche Zufahrt	19
		Öffentliche Fusswege Parkplätze und Zufahrten	20 21
		·	۷.
	2.	Versorgung	
		Anschluss an das Versorgungsnetz	22
		Ableitung von Meteorwasser Eigentum an den Versorgungsanlagen	23 24
		Durchleitungsrechte	25
	3.	Unterhalt und Erneuerung der Erschliessungsanlagen	
		Unterhalt und Erneuerung	26

T. I IIIGIIZIGIONG GGI EISCHIIGSSONGSGINGG	4.	Finanzierung	der	Erschliessungsanl	agen
--	----	--------------	-----	-------------------	------

	Verkehrsanlagen Werkleitungen Vorbehalt der gesetzlichen Abgaben	27 28 29
٧	Schlussbestimmungen	
	Kosten der Quartierplanung Anmerkung im Grundbuch Aufhebung des Quartierplans Genna Sut/Pro Tgä vom 23. Juli 1998 Aufhebung oder Abänderung des Quartierplans	30 31 32 33

# Anhang

- Bestandestabelle / Neuzuteilung Grundbuchauszüge

Der Quartierplan Genna Sut/Pro Tgä vom 23. Juli 1998 mit dem zugehörigen Quartiergestaltungsreglement "Gena Sut" vom 21. März 2002 werden aufgehoben und gestützt auf Art. 63 ff. des Baugesetzes (BauG) und Art. 38 ff. des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) ersetzt durch den nachfolgenden neuen

#### QUARTIERPLAN GENNA SUT

## Quartierplanvorschriften (QPV)

## I Allgemeines

## Quartierplangebiet

Art. 1

- Der Quartierplan Genna Sut erstreckt sich über die Parzellen Nr. 66, 127, 128, 129, 130, 131,132, 133, 135, 140, 156, 157 und 160 sowie Teilflächen der Parzellen Nr. 119, 120, 121, 122, 124, 125, 126, 134, 137 und 139 des Grundbuches Flerden.
- 2 Die auf die Bauzonengrenze abgestimmte neue Abgrenzung des Quartierplangebietes ist aus den zum Quartierplan gehörenden Plänen ersichtlich.

#### Zweck des Quartierplans

Art. 2

- Der Quartierplan dient dazu, die einbezogenen Parzellen zweckmässig und rationell und in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Quartierplans Genna Sut/Pro Tgä vom 23. Juli 1998 zu erschliessen. Er regelt die Verteilung der Kosten für die noch zu erstellenden Erschliessungsanlangen.
- Der Quartierplan löst die gestalterischen Vorschriften des Quartierplans Genna Sut/Pro Tgä vom 23. Juli 1998 mit zugehörigem Quartiergestaltungsreglement Gena Sut vom 21. März 2003 ab. Er legt die Grundzüge für die Situierung und Gestaltung von Bauten und Anlagen im Gestaltungsgebiet II sowie die Grundsätze für die weitere Überbauung des bereits teilweise überbauten Gestaltungsgebiets I fest.

#### Bestandteile

- 1 Der Quartierplan Genna Sut / Pro Tgä umfasst folgende Bestandteile:
  - 1. Bestandesplan 1:1000
  - 2. Quartierplanvorschriften (QPV)
  - 3. Neuzuteilungsplan 1:1000
  - 4. Gestaltungsplan 1:1000
  - 5. Erschliessungsplan 1:1000

Verbindlichkeit Art. 4

Der Quartierplan gilt für die Eigentümerinnen und Eigentümer aller im Quartierplangebiet gelegenen Grundstücke, unbesehen allfälliger Handänderungen.

- 2 Bauten und Anlagen im Quartierplangebiet haben, soweit die nachfolgenden Artikel keine besonderen Vorschriften enthalten, den jeweils geltenden Bauvorschriften sowie den Vorschriften der Erschliessungsreglemente der Gemeinde zu genügen.
- 3 Vor der Erstellung von Bauten und Anlagen ist das ordentliche Baubewilligungsverfahren durchzuführen.

#### Bauberatung

Art. 5

- 1 Bauvorhaben im Quartierplangebiet sind durch den Bauberater vor der öffentlichen Auflage des Bauprojekts zu beurteilen.
- 2 Die Kosten der Bauberatung gehen zulasten der Bauherrschaft.

## II Baulandumlegung

#### Eigentumsverhältnisse

Art. 6

- Die in die Quartierplanung einbezogenen Parzellen sowie die Eigentumsverhältnisse sind aus dem Bestandesplan und den Grundbuchauszügen im Anhang zu den Quartierplanvorschriften ersichtlich.
- 2 Über die auf allen einbezogenen Parzellen bestehenden Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie die Vormerkungen und Anmerkungen orientieren die Grundbuchauszüge im Anhang.

#### Baulandumlegung

Art. 7

- Über die gemäss Art. 11 QPV dem Gestaltungsgebiet II zugewiesenen Parzellen Nr. 156 und 157 des alten Bestandes wird mit Rücksicht auf das vorgesehene Überbauungskonzept eine Baulandumlegung durchgeführt.
- Die im Gestaltungsgebiet I gelegenen Parzellen Nr. 66, 119, 120, 121, 122, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 137, 139, 140 und 160, werden von der Baulandumlegung nicht betroffen und bleiben daher mit unveränderten Grenzen bestehen.

#### Neuparzellierung

Art. 8

Die Neuparzellierung der in die Baulandumlegung einbezogenen Grundstücke erfolgt nach dem Neuzuteilungsplan 1:1000.

- Die in die Umlegung einbezogenen Parzellen Nr. 156 und 157 werden aufgehoben und gemäss Neuzuteilungsplan durch die neuen Parzellen Nr. 156, 157, 158, 159, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168 und 169 ersetzt. Die neuen Parzellen werden der Politischen Gemeinde Flerden als bisherige Eigentümerin der aufgehobenen Parzellen zugewiesen.
- 3 Die Gemeinde lässt auf Grund des Neuzuteilungsplans die erforderlichen Mutationen für den Eintrag der neuen Grenzen der Parzellen Nr. 156, 157, 158, 159, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168 und 169 im Grundbuch erstellen.
- 4 Bei den im Neuzuteilungsplan angegebenen Flächen handelt es sich um Zirkamasse. Massgeblich sind die Masse der Neuvermessung.

# Bereinigung der Rechte a) Parzellen im Umlegungsgebiet

Art. 9

- Das auf Parzelle Nr. 156 gemäss altem Bestand unter lit. a) als Last eingetragene Überwasserbezugs- und Durchleitungsrecht zugunsten der Politischen Gemeinde Masein (dat. 12.11.1992, Beleg 30) betrifft nur die neu gebildeten Parzellen Nr. 156,168 und 169 und ist daher nur auf diese zu übertragen. Weitere Dienstbarkeiten oder Grundlasten sowie Vormerkungen oder Anmerkungen bestehen auf Parzelle Nr. 156 nicht.
- 2 Auf Parzelle Nr. 157 gemäss altem Bestand bestehen weder Dienstbarkeiten oder Grundlasten noch Vormerkungen oder Anmerkungen.

## b) Parzellen ausserhalb des Umlegungsgebiets

Art. 10

Die gemäss altem Bestand auf den ausserhalb des Umlegungsgebiets gelegenen Parzellen Nr. 66, 119, 120, 121, 122, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 137, 139, 140 und 160 eingetragenen Dienstbarkeiten und Grundlasten, Vormerkungen und Anmerkungen sowie die Grundpfandrechte erfahren durch die vorliegende Quartierplanung keine Änderung.

## III Gestaltung des Quartierplangebietes

#### 1. Allgemeines

#### Gestaltungsgebiete

- 1 Das Quartierplangebiet wird in zwei Gestaltungsgebiete aufgeteilt. Die Grenzen der Gestaltungsgebiete I und II sind aus dem Gestaltungsplan ersichtlich.
- 2 Für das Gestaltungsgebiet I werden keine besonderen Gestaltungsvorschriften erlassen. Bauvorhaben im Gestaltungsgebiet I haben ausschliesslich den allgemeinen Bauvorschriften sowie den Zonenvorschriften der Wohnzone 2 zu genügen.
- 3 Für das Gestaltungsgebiet II gelten die nachfolgenden, in den Artikeln 12 bis 16 QPV festgelegten Gestaltungsvorschriften.

- 1 Neue Gebäude und Ersatzbauten im Gestaltungsgebiet II sind innerhalb der im Gestaltungsplan durch Baulinien und Baugestaltungslinien begrenzten Flächen für Hochbauten (Baufelder) zu erstellen.
- 2 Die im Gestaltungsplan blau ausgezogenen Baulinien dürfen von Hochbauten nicht überschritten werden. Die Bauten müssen nicht an die Baulinie gestellt werden.
- 3 Die im Gestaltungsplan rot ausgezogenen Baugestaltungslinien bezeichnen die Linien, an welche Hochbauten (Neubauten oder Ersatzbauten) gestellt werden müssen. Eine Zurücksetzung der Bauten ist nicht gestattet.
- 4 Ausserhalb der Baufelder dürfen nur offene Unterstände und Garagen sowie Anlagen und eingeschossige Nebenbauten erstellt werden, die der Erholung und Freizeit dienen, wie z.B. Spielwiesen, Gartenhäuschen etc.. Solche Nebenbauten dürfen eine Grundfläche von 15 m², eine Gebäudehöhe von 2.50 m und eine Firsthöhe von 3.00 m nicht überschreiten.

## Nutzung und Ausnützung

Art. 13

- Die Nutzung von Bauvorhaben im Gestaltungsgebiet II richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Baugesetzes und des Zonenplanes.
- Die maximal zulässige Ausnützung für das ganze Gestaltungsgebiet II beträgt 3'100 m²
  Bruttogeschossfläche (BGF) Von dieser Fläche werden insgesamt 2'710 m² BGF gemäss
  Gestaltungsplan verbindlich den Parzellen Nr. 158, 159, 161, 162, 163, 164, 165, 166,
  167, 168 und 169 zugewiesen. Aus der verbleibenden BGF Reserve von 390 m² kann die
  Baubehörde im Baubewilligungsverfahren einzelnen Bauparzellen zusätzlich maximal 35 m²

  216.5 x 2.0 z
  BGF pro Parzelle zuweisen. Ausnützungstransporte zwischen einzelnen Parzellen im
  Gestaltungsgebiet II sind dagegen nicht gestattet.
  - 3 Für die Ermittlung der anrechenbaren Bruttogeschossfläche der einzelnen Bauten gelten die jeweiligen Bestimmungen des Baugesetzes.

    SCHE BC ART. 35 (AUGHLTECHELLE)

#### Gebäudehöhe

Art. 14

1 Die maximal zulässige Gebäudehöhe richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Baugesetzes (Regelbauweise).

#### Grenz- und Gebäudeabstände; Gebäudelänge

- 1 Die Grenz- und Gebäudeabstände von Gebäuden, die den gewachsenen Boden überragen, gegen Nachbarparzellen sowie benachbarte Bauten werden durch die im Gestaltungsplan gezogenen Baulinien bestimmt.
- 2 Innerhalb der Baulinien (Baufelder) können die Gebäudelänge, die Gebäudeabstände und der Zusammenbau mehrerer Baukörper nach architektonischen Kriterien frei bestimmt werden.

Garagen und Nebenbauten im Sinne von Art. 12 Abs. 4 QPV haben einen Grenzabstand von mindestens 2.50 m, offene Unterstände einen solchen von mindestens 1.00 m sowie Gebäudeabstände von 5.00 m bzw. 2.00 m einzuhalten. Gegenüber Gebäuden auf dem gleichen Grundstück sind keine Gebäudeabstände einzuhalten. Diese Grenz- und Gebäudeabstände können mit Zustimmung der Baubehörde durch Vertrag zwischen den betroffenen Quartierplanbeteiligten herabgesetzt werden, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Abstandvorschriften des Baugesetzes für Autogaragen mit direkter Ausfahrt auf die Strasse bleiben vorbehalten.

## Umgebungsgestaltung; Bepflanzung

Art. 16

- Sämtliche baulichen Eingriffe im Gestaltungsgebiet II sind so zu planen, dass Veränderungen des gewachsenen Terrains auf ein absolutes Minimum reduziert werden.
- 2 Bepflanzungen sind zurückhaltend und nur mit orts- und siedlungstypischen Pflanzen vorzunehmen. Die Bepflanzung mit Bäumen oder Sträuchern, welche eine Höhe von 3 m oder mehr erreichen, ist nicht gestattet. Das Bepflanzungskonzept ist mit dem Baugesuch einzureichen und von der Baubehörde zu genehmigen.
- 3 Die Baubehörde kann die Entfernung oder das Zurückschneiden von Bäumen oder Sträuchern anordnen, falls diese die Nutzung von Sonnenenergie oder die Aussicht auf angrenzenden Grundstücken beeinträchtigen.

## IV Erschliessung des Quartierplangebietes

#### 1. Verkehr

#### Verkehrsanlagen

Art. 17

- 1 Die Erschliessung aller in den Quartierplan der einbezogenen Parzellen mit Strassen, Wegen und Abstellflächen erfolgt nach dem Erschliessungsplan.
- 2 Es werden unterschieden:
  - 1. Erschliessungsstrassen
  - 2. Landwirtschaftliche Zufahrt
  - 3. Öffentliche Fusswege
- 3 Lage und Ausdehnung der im Erschliessungsplan festgelegten Erschliessungsstrassen, der landwirtschaftlichen Zufahrt sowie der öffentlichen Fusswege sind für die Quartierplanbeteiligten verbindlich.

#### Erschliessungsstrassen

Art.18

1 Die bereits erstellten Erschliessungsstrassen erschliessen das Quartier f
ür Motorfahrzeuge und Fussg
änger.

2 Die Erschliessungsstrassen stehen im Eigentum der Gemeinde. Die Benützung der Strassen ist öffentlich

#### Landwirtschaftliche Zufahrt

Art.19

- 1 Die landwirtschaftliche Zufahrt dient der Erschliessung des an das Quartier anstossenden Landwirtschaftsgebietes.
- 2 Die landwirtschaftliche Zufahrt darf ausschliesslich für landwirtschaftliche Zwecke befahren werden.

## Öffentliche Fusswege

Art. 20

- 1 Die im Erschliessungsplan festgelegten öffentlichen Fusswege erschliessen das Quartier für Fussgänger. Sie dienen gleichzeitig als Wanderwege.
- 2 Die Fusswege werden nicht ausparzelliert. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der mit den Fusswegen belasteten Grundstücken haben die Erstellung der Wege und deren Benützung auf ihrem Boden ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.
- 3 Die Fusswege sind öffentlich begehbar.

## Parkplätze und Zufahrten

Art. 21

2 struck

- Die erforderliche Anzahl Parkplätze für Motorfahrzeuge wird nach den Bestimmungen des Baugesetzes im Baubewilligungsverfahren festgelegt.
- 2 Neue Parkplätze im Gestaltungsgebiet II sind auf den betreffenden Bauparzellen anzulegen.
- 3 Die Erstellung der Parkplätze und Zufahrten ist Sache der Quartierplanbeteiligten. Die Erstellung und Benützung gemeinsamer Zufahrten ist durch die betroffenen Quartierplanbeteiligten privatrechtlich zu regeln.

#### 2. Versorgung

#### Anschluss an das Versorgungsnetz

- Der Anschluss der einbezogenen Parzellen an die Wasserversorgung sowie an die öffentlichen Schmutz- und Meteorwasserleitungen richtet sich nach dem Erschliessungsplan.
- Die noch zu erstellenden Kanalisationsleitungen auf den Abschnitten S1 S2 und S3 S4 sowie die neuen Meteorwasserleitungen, Abschnitte M1 M2 und M1 M3 werden von der Gemeinde erstellt.
- 3 Die Erstellung der Hausanschlüsse an die Wasserleitungen sowie die Schmutz- und Meteorwasserleitungen ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
- 4 Die Planung und Ausführung von Leitungen der Elektrizitätsversorgung und der Telekommunikation richten sich nach den Vorschriften der Werke.

- 1 Die Eigentümerinnen und Eigentümer aller in die Quartierplanung einbezogenen Parzellen haben dafür zu sorgen, dass kein Oberflächenwasser auf die angrenzenden Grundstücke abfliessen kann.
- 2 Oberflächenwasser ist gemäss Anordnung der Gemeinde auf dem jeweiligen Grundstück versickern zu lassen oder in Meteorwasserleitungen abzuleiten. Es darf nicht in die Schmutzwasserleitungen eingeleitet werden.

#### Eigentum an den Versorgungsanlagen

Art. 24

- 1 Die im Erschliessungsplan als bestehend gekennzeichneten Wasser- und Kanalisationsleitungen stehen im Eigentum der Gemeinde.
- 2 Die neu zu erstellenden Schmutz- und Meteorwasserleitungen, Abschnitte S1 S2, S3 S4, M1 M2 und M1 M3 gehen mit der Kollaudation entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.
- 3 Die Hausanschlüsse verbleiben im Privateigentum.
- 4 Die elektrischen Leitungen sowie die Leitungen der Telekommunikation bleiben im Eigentum der Werke, von denen sie ausgehen.

#### Durchleitungsrechte

Art. 25

- 1 Die in den Quartierplan einbezogenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, die Durchleitung von öffentlichen und privaten Werkleitungen samt zugehörigen Anlagen auf ihren Grundstücken ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.
- 2 Die Linienführung der bestehenden und der geplanten Werkleitungen ist im Erschliessungsplan festgelegt.
- 3 Die Verlegung der Werkleitungen auf dem Abschnitt L1 L2 ist Sache der Gemeinde, welche auch alle damit verbundenen Kosten trägt. Müssen andere Werkleitungen, deren Linienführung im Erschliessungsplan festgelegt ist, verlegt werden, gehen die Kosten der Verlegung zulasten des Quartierplanbeteiligten, der die Verlegung verlangen.

#### 3. Unterhalt und Erneuerung der Erschliessungsanlagen

#### Unterhalt und Erneuerung

- 1 Der Unterhalt und die Erneuerung der Erschliessungsstrassen, der landwirtschaftlichen Zufahrt und der öffentlichen Fusswege sind Sache der Gemeinde. Eine Pflicht zur Offenhaltung der öffentlichen Fusswege im Winter besteht nicht.
- 2 Der Unterhalt und die Erneuerung der im Eigentum der Gemeinde stehenden Werkleitungen obliegen der Gemeinde.

3 Der Unterhalt und die Erneuerung aller übrigen Erschliessungsanlagen mit Ausnahme der elektrischen Leitungen und der Leitungen der Telekommunikation obliegen den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, denen die Anlagen dienen.

## 4. Finanzierung der Erschliessungsanlagen

#### Verkehrsanlagen

Art. 27

- Die Kosten für allfällige Anpassungen der bereits erstellten Erschliessungsstrassen im Zusammenhang mit der Überbauung des Gestaltungsgebietes II sowie die Kosten des ordentlichen Unterhalts aller Erschliessungsstrassen gehen zulasten der Gemeinde. Diese trägt auch die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung der landwirtschaftlichen Zufahrt sowie der öffentlichen Fusswege.
- 2 Für die Tragung der Kosten des Winterdienstes auf den Erschliessungsstrassen sowie der Kosten einer allfälligen Schneeräumung auf den öffentlichen Fusswegen gelten die einschlägigen Beschlüsse der Gemeinde.
- 3 Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung aller übrigen Verkehrsanlagen wie Zufahrten, Parkierungsanlagen etc. tragen die Quartierplanbeteiligten, denen die betreffenden Anlagen dienen.

#### Werkleitungen

Art. 28

- Die für die Versorgung des Quartiers bereits erstellten Wasser- und Kanalisationsleitungen wurden nach den Vorgaben des Quartierplans vom 23. Juli 1998 finanziert. Die Kosten für die neu erstellte Hydrantenleitung werden unabhängig von der vorliegenden Revision des Quartierplans nach den Bestimmungen des Quartierplans Genna Sut/Pro Tgä vom 23. Juli 1998 abgerechnet.
- 2 Die Kosten der noch zu erstellenden Schmutz- und Meteorwasserleitungen, die mehrere Grundstücke erschliessen, werden von der Baubehörde nach Ausführung der Werkleitungen wie folgt auf die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer der von den Leitungen erschlossenen Grundstücke aufgeteilt:

#### Schmutzwasserleitungen

Abschnitt S1 – S 2: je 1/4 zulasten der Parzellen Nr. 124, 125, 168 und 169 Abschnitt S3 – S4: je 1/3 zulasten der Parzellen Nr. 158, 159 und 161

#### Meteorwasserleitungen

Abschnitt M1 – M2: je 1/4 zulasten der Parzellen Nr. 124, 125, 126 und 165 Abschnitt M1 – M3: je 1/10 zulasten der Parzellen Nr. 158, 159, 161, 162, 163, 164, 166, 167, 168 und 169

Die Kostenanteile sind von den kostenpflichtigen Quartierplanbeteiligten innert 60 Tagen nach Rechnungsstellung an die Gemeindekasse zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe des jeweils geltenden kantonalen Ansatzes berechnet.

3 Die Kosten für den Unterhalt und die Erneuerung der im Eigentum der Gemeinde stehenden Werkleitungen trägt die Gemeinde.

4 Die Kosten für den Unterhalt und die Erneuerung der Hausanschlüsse tragen die Quartierplanbeteiligten, denen die Leitungen dienen.

#### Vorbehalt der gesetzlichen Abgaben

Art. 29

- 1 Durch die Finanzierung der für die Quartiererschliessung notwendigen Anlagen werden die Quartierplanbeteiligten von der Leistung der gesetzlichen Beiträge an andere öffentliche Erschliessungswerke, aus denen ihnen ein Vorteil erwächst, nicht befreit.
- Vorbehalten bleiben insbesondere Beiträge der Quartierplanbeteiligten für eine allfällige Erneuerung der Erschliessungsstrassen sowie die für den Anschluss von Neubauten im Quartierplangebiet an die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung geschuldeten Anschlussgebühren. Diese Gebühren werden der Bauherrschaft bei Erteilung einer Baubewilligung in Rechnung gestellt.
- 3 Vorbehalten bleiben ferner die Anschlussgebühren für den Anschluss der Grundstücke an die Elektrizitätsversorgung und die Leitungen der Telekommunikation sowie die laufenden Betriebsgebühren für die Benützung der öffentlichen Versorgungsanlagen.

## V Schlussbestimmungen

#### Kosten der Quartierplanung

Art. 30

- Die Kosten der vorliegenden Revision des Quartierplans, bestehend aus den Kosten für die planerische und juristische Beratung sowie den Kosten für die Prüfung, Genehmigung und Anmerkung des Quartierplanes im Grundbuch werden von der Gemeinde als Eigentümerin der neuen Parzellen Nr. 158, 159, 161, 162, 163 164, 165, 166, 167, 168 und 169 übernommen.
- 2 Eine Beteiligung der privaten Quartierplanbeteiligten an den Planungskosten findet nicht statt.

#### Anmerkung im Grundbuch

- Die Baubehörde lässt den vorliegenden revidierten Quartierplan nach Eintritt der Rechtskraft auf den Parzellen die Parzellen Nr. 66, 119, 120, 121, 122, 124, 125, 126 127, 128, 129, 130, 131,132, 133, 134, 135, 137, 139, 140, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163 164, 165, 166, 167 168, und 169 des Grundbuches Flerden unter dem Stichwort "Quartierplan Genna Sut" anmerken.
- 2 Die im vorliegenden revidierten Quartierplan festgelegten Bauvorschriften und Erschliessungsanordnungen gelten gemäss Vorschriften der Gemeinde Flerden ausschliesslich als öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkungen und werden nicht als Dienstbarkeiten im Grundbuch eingetragen.
- 3 Die Baubehörde ist für die Anmeldung des Quartierplans zur Anmerkung beim Grundbuchamt Thusis besorgt. Gleichzeitig meldet sie die sich aus der Baulandumlegung sowie der Bereinigung der Rechte ergebenden Rechtsänderungen zum Vollzug im Grundbuch an.

- 1 Mit Inkrafttreten des vorliegenden Quartierplans wird der Quartierplan Genna Sut/Pro Tgä vom 23. Juli 1998 unter Vorbehalt von Abs. 2 mit den nachstehenden Bestandteilen und Grundlagen aufgehoben:
  - 1. Quartierplanbestimmungen und Kostenverteiler vom 23. Juli 1998
  - 2. Gestaltungs- und Erschliessungsplan 1:500 vom 19. Juli 1996, rev. 23. Juli 1998
  - 3. Quartiergestaltungsplan "Genna Sut" 1:500
  - 4. Quartiergestaltungsreglement "Gena Sut" vom 21. März 2002
  - 5. Quartiergestaltungsplan "Crap Gross" vom 25. September 1995
- Die mit dem Quartierplan Genna Sut/Pro Tgä vom 23. Juli 1998 erlassenen Bestimmungen über die Finanzierung der Wasserversorgung (Ziff. 13.1. und Ziff. 14 der Quartierplanbestimmungen samt Kostenverteiler bleiben bis zur definitiven Abrechnung der Kosten der Wasserversorgung in Kraft.

## Aufhebung oder Abänderung des Quartierplans

Art. 33

Für die Aufhebung oder Abänderung des vorliegenden Quartierplanes gelten die Vorschriften des Baugesetzes.

Der Gemeindevorstand Flerden hat den vorliegenden Quartierplan Genna Sut gemäss öffentlicher Auflage vom 25. Juli bis 24. August 2003 mit Beschluss vom 26. August 2003 genehmigt.

Der Genehmigungsbeschluss ist sämtlichen Quartierplanbeteiligten und allfälligen Einsprechenden schriftlich zu eröffnen.

Gegen den Quartierplan Genna Sut kann innert 20 Tagen seit Mitteilung der Genehmigung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Rekurs eingelegt werden.

Gemeindevorstand Flerden

Der Präsident

Die Aktuarin

Der vorstehende Quartierplan Gei	nna Sut ist am in Rechtskraft erwachsen.
	Gemeindevorstand Flerden
Der Präsident	Die Aktuarin

Quartierplan "Genna sut"

Gemeinde Flerden

Bestandestabelle / Neuzuteilung

Eigentümer	Bestand			Zuteilung		
	Parz. Nr. Fläche	BGF		Parz. Nr.	Fläche	BGF
		m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	Parz. Nr.	m <sup>2</sup>	2 m <sup>2</sup>
Gemeinde Flerden	156	2035	(1 889	156	6 812	2 390
Gemeinde Flerden	157	6393	2412 2)	157	7 421	
Gemeinde Flerden				158	8 685	5 250
Gemeinde Flerden				159	9 829	9 250
Gemeinde Flerden				191	1 700	0 250
Gemeinde Flerden				162	2 571	1 240
Gemeinde Flerden				163	3 531	1 240
Gemeinde Flerden				164	4 564	4 240
Gemeinde Flerden				165	5 747	7 240
Gemeinde Flerden				166	6 559	9 250
Gemeinde Flerden				167	7 731	1 250
Gemeinde Flerden				168	8 575	5 250
Gemeinde Flerden	-			169	9 703	
		8428	3100		8428	3100

= 66320 CHF

1) AZ = 0.40; abzüglich Strassenfläche F= 315 m² 2) AZ = 0.40; abzüglich Strassenfläche F= 364 m²

Anhang 2: Grundbuchauszüge

# Quartierplanung Genna Sut, Flerden

## Grundstückbeschriebe

#### Eigentümer:

- Walter Etter, geb. 16.04.1919, Bürger von Birwinken, Happerswil und

Langrickenbach TG, wohnhaft in 5200 Brugg, Grenzweg 5,

(Miteigentümer zu 11/20)

- Perpetua Etter-Brunner, geb. 19.10.1928, Bürgerin von Birwinken, Happerswil und Langrickenbach TG, wohnhaft in 5200 Brugg,

Grenzweg 5

(Miteigentümerin zu 9/20)

# Parzelle/Hauptbuchblatt Nr. 66 / Grundbuchplan Nr. 2

557 m2 Gebäudegrundfläche, Hofraum und Umschwung, mit:

Ferienhaus Vers.Nr. 40

im Gebiet "Pro Tgae" / Gemeinde Flerden.

#### Anmerkungen

1) Güterzusammenlegungs-Grundstück; dat. 06.05.1972, Beleg 8

2) Revers zugunsten der Gemeinde Flerden; dat. 31.12.1976, Beleg 83

Vormerkungen und Grundlasten derzeit keine.

#### Dienstbarkeiten

a) Last: Kabeldurchleitungsrecht zugunsten der Stadt Zürich EWZ; dat. 27.02.1986, Beleg 1 / 03.01.1996, Beleg 1

Grundpfandrechte laut Grundbuch.

#### Eigentümer:

- Robert Vieli, geb. 09.05.1935, und

- Mechtild Vieli-Hobi, geb. 18.10.1939,

beide Bürger von Rhäzüns GR, wohnhaft in 7000 Chur,

Calunastrasse 11

(Gesamteigentümer infolge allgemeiner Gütergemeinschaft)

# Parzelle/Hauptbuchblatt Nr. 119 / Grundbuchplan Nr. 4

3'914 m2 Gebäudegrundfläche, Hofraum, Umschwung, Wiese und Gewässer, mit:

Ferienhaus Vers.Nr. 101A

im Gebiet "Planezias" / Gemeinde Flerden.

#### Anmerkungen

1) Güterzusammenlegungs-Grundstück; dat. 06.05.1972, Beleg 8

Vormerkungen und Grundlasten derzeit keine.

Dienstbarkeiten

a) Recht: Anschluss-, Mitbenützungs- und Durchleitungsrecht für Wasserleitung zulasten Parzellen Nrn. 121 und 122; dat. 19.11.1976, Beleg 69

b) Recht: Anschluss- und Durchleitungsrecht für Abwasserleitung zulasten Parzellen Nrn. 121 und 122; dat. 19.11.1976, Beleg 69

Grundpfandrechte laut Grundbuch.

Eigentümer:

Eugen Weber, geb. 01.08.1928, Bürger von Zürich und Eschenz TG,

wohnhaft in 7426 Flerden, Pro Tgae

Parzelle/Hauptbuchblatt Nr. 129 / Grundbuchplan Nr. 4

1'632 m2 Gebäudegrundfläche, Hofraum, Umschwung und Wiese, mit:

Ferienhaus Vers.Nr. 43A

im Gebiet "Pro Tgae" / Gemeinde Flerden.

Anmerkungen

1) Güterzusammenlegungs-Grundstück; dat. 06.05.1972, Beleg 8

Vormerkungen und Grundlasten derzeit keine.

Dienstbarkeiten

a) Recht: Baurecht für Parkplatz bis 01.01.2028 zulasten Parzelle Nr. 139; dat. 07.10.1983, Beleg 28

b) Recht: Baurecht auf 50 Jahre für Garagebaute mit ausschliesslichem und alleinigem Benützungsrecht an Garageboxen 2 und 3 zulästen Parzelle Nr. 139; dat. 22.07.1991, Beleg 10

Grundpfandrechte laut Grundbuch.

Eigentümer:

Johann Stäbler, geb. 13.02.1934, verheiratet, Bürger von

Oberbüren SG, wohnhaft in 8703 Erlenbach, Pflugsteinstrasse 34

Parzelle/Hauptbuchblatt Nr. 130 / Grundbuchplan Nr. 4

1'274 m2 Gebäudegrundfläche, Hofraum, Umschwung und Wiese, mit:

Ferienhaus Vers.Nr. 43

im Gebiet "Pro Tgae" / Gemeinde Flerden.

Anmerkungen

1) Güterzusammenlegungs-Grundstück; dat. 06.05.1972, Beleg 8

Vormerkungen und Grundlasten derzeit keine.

Dienstbarkeiten

a) Recht: Baurecht für Parkplatz bis 01.01.2028 zulasten Parzelle Nr. 139; dat. 07.10.1983, Beleg 27

b) Recht: Baurecht auf 50 Jahre für Garagebaute mit ausschliesslichem und alleinigem Benützungsrecht an Garageboxe 4 zulasten Parzelle Nr. 139; dat. 22.07.1991, Beleg 10

Grundpfandrechte laut Grundbuch.

Eigentümer:

Martin Graf, geb. 12.05.1923, verheiratet, Bürger von Winterthur und

Rafz ZH, wohnhaft in 8703 Erlenbach, Wydenstrasse 8

## Parzelle/Hauptbuchblatt Nr. 131 / Grundbuchplan Nr. 4

1'962 m2 Gebäudegrundflächen, Hofraum, Umschwung und Wiese, mit:

Ferienhaus Vers.Nr. 41A Schopf Vers.Nr. 41A-A

im Gebiet "Pro Tgae" / Gemeinde Flerden.

Anmerkungen

1) Güterzusammenlegungs-Grundstück; dat. 06.05.1972, Beleg 8

2) Revers zugunsten der Gemeinde Flerden; dat. 31.12.1976, Beleg 85

3) Triangulationspunkt; dat. 28.12.2000, Beleg 794

Vormerkungen und Grundlasten derzeit keine.

Dienstbarkeiten

a) Recht: Fuss- und Fahrwegrecht zulasten Parzellen Nrn. 28 und 139; dat. 10.11.1962, Beleg 24

Grundpfandrechte laut Grundbuch.

Eigentümer:

Johann Heinrich Schalcher, geb. 03.01.1917, nicht verheiratet, Bürger

von Winterthur ZH, wohnhaft in 8408 Winterthur, Wartstrasse 266

## Parzelle/Hauptbuchblatt Nr. 132 / Grundbuchplan Nr. 4

2'131 m2 Gebäudegrundflächen, Hofraum, Umschwung und Wiese, mit:

Ferienhaus Vers.Nr. 42 Gartenlaube Vers.Nr. 42-A Gästehäuschen Vers.Nr. 42-B

im Gebiet "Pro Tgae" / Gemeinde Flerden.

Anmerkungen

1) Güterzusammenlegungs-Grundstück; dat. 06.05.1972, Beleg 8

Vormerkungen und Grundlasten derzeit keine.

Dienstbarkeiten

a) Recht: Fuss- und Fahrwegrecht zulasten Parzellen Nrn. 28 und 139; dat. 10.11.1962, Beleg 24

Grundpfandrechte laut Grundbuch.

Eigentümer:

Martin Schröttenthaler sel., zuletzt wohnhaft gewesen in 7000 Chur

Parzelle/Hauptbuchblatt Nr. 133 / Grundbuchplan Nr. 2

Gebäudegrundfläche, Hofraum und Umschwung, mit:

Ferienhaus Vers.Nr. 41

im Gebiet "Pro Tgae" / Gemeinde Flerden.

Anmerkungen

1) Güterzusammenlegungs-Grundstück; dat. 06.05.1972, Beleg 8

2) Revers zugunsten der Gemeinde Flerden; dat. 31.12.1976, Beleg 84

Vormerkungen, Dienstbarkeiten und Grundlasten derzeit keine.

Grundpfandrechte laut Grundbuch.

Eigentümer:

Politische Gemeinde Flerden

Parzelle/Hauptbuchblatt Nr. 134 / Grundbuchplan Nr. 4 441 m2 Weg im Gebiet "Pro Tgae" / Gemeinde Flerden.

Anmerkungen

1) Güterzusammenlegungs-Grundstück; dat. 06.05.1972, Beleg 8

Vormerkungen, Dienstbarkeiten und Grundlasten derzeit keine.

Grundpfandrechte laut Grundbuch.

Eigentümer:

Albert Strehler sel., geb. 19.04.1912, zuletzt wohnhaft gewesen in

8636 Wald, In der Steig

## Parzelle/Hauptbuchblatt Nr. 135 / Grundbuchplan Nr. 4

715 m2 Wiese im Gebiet "Pro Tgae" / Gemeinde Flerden.

Anmerkungen

1) Güterzusammenlegungs-Grundstück; dat. 06.05.1972, Beleg 8

Vormerkungen, Dienstbarkeiten und Grundlasten derzeit keine.

Grundpfandrechte laut Grundbuch.

Eigentümer:

Johannes Heinz, geb. 1946, wohnhaft in 7426 Flerden

## Parzelle/Hauptbuchblatt Nr. 137 / Grundbuchplan Nr. 4

1'601 m2 Wiese im Gebiet "Pro Tgae" / Gemeinde Flerden.

Anmerkungen

1) Güterzusammenlegungs-Grundstück; dat. 06.05.1972, Beleg 8

Vormerkungen, Dienstbarkeiten und Grundlasten derzeit keine.

Grundpfandrechte laut Grundbuch.

Eigentümer:

Politische Gemeinde Flerden

#### Parzelle/Hauptbuchblatt Nr. 139 / Grundbuchplan Nr. 4

36'404 m2 Gebäudegrundflächen, Hofraum, Allmend, Wald und Strasse, mit:

Garage Vers.Nr. 43E Doppelgarage Vers.Nr. 43F Garage Vers.Nr. 43G

im Gebiet "Allmeini" / Gemeinde Flerden.

#### Anmerkungen

1) Güterzusammenlegungs-Grundstück; dat. 06.05.1972, Beleg 8

2) Triangulationspunkt; dat. 28.12.2000, Beleg 794

3) Verfügungsbeschränkung gemäss Art. 81d GG zugunsten der Bürgergemeinde Flerden; dat. 17.02.2003, Beleg 138

Vormerkungen und Grundlasten derzeit keine.

Dienstbarkeiten

Fuss- und Fahrwegrecht zugunsten Parzellen Nrn. 131 und 132; a) Last:

dat. 10.11.1962, Beleg 24

Quellenrecht zulasten Parzelle Nr. 122; dat. 17.08.1976, Beleg 32 b) Recht:

Baurecht für Parkplatz bis 01.01.2028 zugunsten Parzelle Nr. 130; c) Last:

dat. 07.10.1983, Beleg 27

Baurecht für Parkplatz bis 01.01.2028 zugunsten Parzelle Nr. 129; d) Last:

dat. 07.10.1983, Beleg 28

Parkplatzrecht für PW auf 50 Jahre zugunsten Parzelle Nr. 128; e) Last:

dat. 29.11.1983, Beleg 32

Fuss- und Fahrwegrecht zugunsten Parzelle Nr. 127; dat. 07.05.1984, Beleg 4 f) Last:

Anschlussrecht für Wasser und Kanalisation zugunsten Parzelle Nr. 127; g) Last:

dat. 07.05.1984, Beleg 4

Zugangs- und Zufahrtsrecht auf 50 Jahre zugunsten Parzelle Nr. 121; h) Last:

dat. 21.06.1984, Beleg 12

Kabeldurchleitungsrecht zugunsten der Stadt Zürich EWZ; dat. 27.02.1986, i) Last:

Beleg 1

Baurecht auf 50 Jahre für Garagebaute mit ausschliesslichem und alleinigem k) Last:

Benützungsrecht an Garageboxe 1 zugunsten Parzelle Nr. 128,

dat. 22.07.1991, Beleg 10

Baurecht auf 50 Jahre für Garagebaute mit ausschliesslichem und alleinigem I) Last:

Benützungsrecht an Garageboxen 2 und 3 zugunsten Parzelle Nr. 129,

dat. 22.07.1991, Beleg 10

Baurecht auf 50 Jahre für Garagebaute mit ausschliesslichem und alleinigem m) Last:

Benützungsrecht an Garageboxe 4 zugunsten Parzelle Nr. 130,

dat. 22.07.1991, Beleg 10

Grundpfandrechte laut Grundbuch.

Eigentümer:

Politische Gemeinde Flerden

Parzelle/Hauptbuchblatt Nr. 140 / Grundbuchplan Nr. 2 141 m2 Weg im Gebiet "Pro Tgae" / Gemeinde Flerden.

Anmerkungen

1) Güterzusammenlegungs-Grundstück; dat. 06.05.1972, Beleg 8

Vormerkungen, Dienstbarkeiten und Grundlasten derzeit keine.

Grundpfandrechte laut Grundbuch.

Eigentümer:

- Daniel Bürgi, geb. 23.08.1962, Bürger von Arth SZ, und

Monika Bürgi-Steiner, geb. 13.07.1965, Bürgerin von Baar ZG und

Arth SZ,

beide wohnhaft in 7427 Urmein, Sennerei

(Miteigentümer zu je ½)

## Parzelle/Hauptbuchblatt Nr. 160 / Grundbuchplan Nr. 4

626 m2 Gebäudegrundfläche, Hofraum und Umschwung, mit:

Wohnhaus Vers.Nr. 42B

im Gebiet "Pro Tgae" / Gemeinde Flerden.

An- und Vormerkungen sowie Grundlasten derzeit keine.

Dienstbarkeiten

a) Recht: Näherbaurecht zulasten Parzelle Nr. 136; dat. 31.07.1997, Beleg 573

Grundpfandrechte laut Grundbuch.

7430 Thusis, 26. Juni 2003

GRUNDBUCHAMT THUSIS
DER GRUNDBUCHVERWALTER

Chr. Bürkli

Graubünder